

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Kekeritz, Margarete Bause, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/17492 –**

Aktuelle Entwicklungen und Stand der Verhandlungen in Hinblick auf das Cotonou-Folgeabkommen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem Jahr 2000 besteht zwischen der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedstaaten und der Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) das Cotonou-Partnerschaftsabkommen. Dieses trat an die Stelle des Abkommens von Lomé aus dem Jahr 1975. Es umfasst zurzeit über 100 Länder und repräsentiert gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Dieses Abkommen läuft nun vertragsgemäß im Februar 2020 aus.

Der Rat der Europäischen Union hat am 22. Juni 2018 die Verhandlungsrichtlinien für ein Cotonou-Folgeabkommen verabschiedet (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8094-2018-ADD-1/de/pdf>). Das neue Verhandlungsmandat skizziert dabei ein Folgeabkommen, das in seiner Agenda deutlich ausgeweitet werden soll. Während bisher das Abkommen insbesondere die Entwicklungszusammenarbeit und den Handel in den Mittelpunkt stellte, zielt das Folgeabkommen u. a. auch verstärkt auf die Themen Investitionen, Frieden und Sicherheit sowie Migration und Mobilität.

Anders als das bisherige Partnerschaftsabkommen soll das Folgeabkommen neben einem gemeinsamen Grundlagentext („Foundation“), der für die EU und ihre Mitgliedstaaten und alle AKP-Staaten gilt, drei regionale Partnerschaften umfassen. Es handelt sich also de facto um drei neue umfassende internationale Abkommen innerhalb eines Rahmenvertrags. Nach Kenntnis der Fragestellenden stellten mehrere EU-Mitgliedstaaten im Verlauf der aktuellen Verhandlungen fest, dass unklar sei, wie sich das Verhältnis zwischen regionalen Partnerschaften und Grundlagentext ausgestalte und wo die Schwerpunkte gesetzt werden.

Nach Kenntnis der Fragestellenden schreiten zudem die Verhandlungen zu den konkreten Texten der Pazifikpartnerschaft und Karibikpartnerschaft voran, während die Verhandlungen zur Afrikapartnerschaft hinterherhinken, obwohl diese einen Schwerpunkt darstellen dürfte, da die EU in Afrika klare strategische Interessen insbesondere im Hinblick auf Migrationskontrolle, Sicherheitspolitik und wirtschaftliche Kooperation verfolgt. Zeitlich ist der Ab-

schluss eines neuen Abkommens bis zum Ablauf des aktuellen Vertrags am 29. Februar 2020 kaum mehr realistisch.

Inwieweit die Ausgestaltung des Handelsteils des Cotonou-Folgeabkommens angesichts der in Anwendung befindlichen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (EPAs) mit mehreren Regionen und der im Juli 2019 formal in Kraft getretenen African Continental Free Trade Area (AfCFTA) in Einklang stehen, ist offen. Auch in Hinblick auf die Themen Entwicklungsfinanzierung und Migration ergeben sich noch einige offene Fragen. Zudem ist unklar, inwieweit die europäische sowie die Zivilgesellschaft der AKP-Staaten aktiv an den Verhandlungen beteiligt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung verweist bezüglich der Fragen zur Positionierung von Europäischer Union (EU) und EU-Mitgliedsstaaten auf die vom Rat der Europäischen Union beschlossenen EU-Verhandlungsrichtlinien (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8094-2018-ADD-1/de/pdf>). Danach soll das neue Abkommen einen für alle Vertragsparteien geltenden gemeinsamen Grundlagenteil sowie drei regionale Säulen (sogenannte Regionalpartnerschaften mit jeweils Afrika, Karibik und Pazifik) enthalten.

Ergänzend weist sie darauf hin, dass die Verhandlungen zum neuen Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und den Ländern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits (im Folgenden „das Abkommen“ oder auch „das neue Abkommen“) weiterhin andauern. Daher können einige Antworten noch nicht abschließend beantwortet werden.

In diesen Fällen ist auch die Wiedergabe des jeweiligen Verhandlungsstandes nicht möglich. Derartige Verhandlungen sind Akte der Staatslenkung und somit unmittelbares Regierungshandeln. Sie unterliegen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Vertraulichkeit der Beratungen auf hoher politischer Ebene ist entscheidend für den Schutz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Würden diese unter der Annahme gegenseitiger Vertraulichkeit ausgetauschten Gesprächsinhalte Dritten bekannt – dies umfasst auch eine Weitergabe an das Parlament – würden sich die Gesprächspartner bei einem zukünftigen Zusammentreffen nicht mehr in gleicher Weise offen austauschen.

1. Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen um das Cotonou-Folgeabkommen, und wann werden die Verhandlungen nach Einschätzung der Bundesregierung voraussichtlich abgeschlossen werden?
 - a) Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Zeitplan für den Abschluss der Verhandlungen (bitte einzeln für „Foundation“ sowie die drei Regionalsäulen auflisten)?

Die Fragen 1 und 1a werden zusammen beantwortet.

Die Verhandlungen sind fortgeschritten. Ziel der Parteien ist eine Unterzeichnung des Abkommens Ende des Jahres 2020. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- b) Inwiefern besteht nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeit, dass ein Cotonou-Folgeabkommen mit einer Region früher abgeschlossen wird und in Kraft treten kann als mit einer anderen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist nicht vorgesehen, dass Vertragsparteien ein bestimmtes Protokoll erst später unterzeichnen.

- c) Was würde nach Kenntnis der Bundesregierung eine „vorläufige Anwendung“ des Post-Cotonou-Vertrages im Vergleich zur vollständigen Anwendung bedeuten?

Nach Kenntnis der Bundesregierung können Teile des Abkommens für vorläufig anwendbar erklärt werden. Umfängliche völkerrechtliche Verbindlichkeit entfalten die Inhalte des Abkommens indes erst mit Inkrafttreten des Abkommens nach Ratifikation durch die erforderliche Anzahl der Vertragsparteien.

- d) Was geschieht nach Kenntnis der Bundesregierung, falls bis zum 29. Februar 2020 kein neues Cotonou-Folgeabkommen fertig verhandelt und verabschiedet ist?

Das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten andererseits (im Folgenden „EU-AKP-Partnerschaftsabkommen“, auch genannt „Cotonou-Abkommen“) gilt weiterhin. Die Vertragsparteien haben die Anwendung von dessen Regelungen per Beschluss bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

- e) Inwieweit und welche Übergangsmaßnahmen sind mit welchem Zeithorizont nach Kenntnis der Bundesregierung geplant, falls bis zum Auslaufen des aktuellen Cotonou-Abkommens kein neues Abkommen verabschiedet wurde?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1d verwiesen.

- f) In welcher Höhe sind finanzielle Maßnahmen und Vorkehrungen nach Kenntnis der Bundesregierung für die AKP-Staaten vorgesehen, falls kein neues Abkommen bis zum 29. Februar 2020 verabschiedet wurde?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1d verwiesen. Der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) ist das Finanzierungsinstrument der EU-AKP-Partnerschaft. Die Gesamtmittelausstattung des 11. EEF gilt vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020. Die Mittel des 11. EEF können bis zum 31. Dezember 2020 gebunden werden und danach noch ausgezahlt werden.

2. In welchen Punkten stimmt die Bundesregierung nicht mit dem vom Rat am 22. Juni 2018 verabschiedeten Verhandlungsmandat für ein Cotonou-Folgeabkommen bzw. den Positionen anderer Mitgliedstaaten in den Verhandlungen überein?

Die Bundesregierung hat, wie alle weiteren EU-Mitgliedstaaten, den EU-Verhandlungsrichtlinien zugestimmt.

- a) Inwieweit deckt sich das vom Rat am 22. Juni 2018 verabschiedete Verhandlungsmandat für ein Cotonou-Folgeabkommen mit der Forderung des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, dass im Rahmen der Post-Cotonou-Verhandlungen „eine neue Qualität der Freundschaft und Partnerschaft mit Afrika“ beschlossen und das Konzept des deutschen Marshallplans mit Afrika europäisiert werden müsse, bzw. in welchen Punkten unterscheidet sich dieses konkret vom besagten Marshallplan (vgl. <https://www.rnd.de/politik/entwicklungsminister-muller-will-neuen-eu-pakt-mit-afrika-JMNJVRYAPJDZXO3XXAIH4QWDRA.html>)?

Die Vorschläge und Forderungen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, unterstützen sowohl die in den EU-Verhandlungsrichtlinien genannten Ziele als auch den Einsatz der Europäischen Kommission auf dem Weg zu einer umfassenden Strategie mit Afrika. An zahlreichen Stellen gehen sie aber darüber hinaus, beispielsweise im Bereich der Handelspolitik, dem Klimaschutz oder aber bei der gemeinsamen Bekämpfung von Hunger und Mangelernährung.

- b) Inwieweit unterscheiden sich die Vorstellung von Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller zur regionalen Säule mit den afrikanischen Staaten zu den anderen regionalen Säulen?

Die EU-Afrika-Säule des neuen Abkommens hat für die EU aufgrund der engen Beziehungen zwischen den Nachbarkontinenten Europa und Afrika besondere Priorität. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

3. Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die größten Streitpunkte mit der AKP-Seite?
- a) Welche Bereiche sind zurzeit noch geklammert?
Welche zunächst gesetzten Klammern konnten mit welchem Ergebnis gelöst werden?
- b) Konnte bezüglich der nach Kenntnis der Fragestellenden strittigen Punkte in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und Governance mittlerweile eine Einigung erzielt werden?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- c) Inwiefern bestehen noch die nach Kenntnis der Fragestellenden gesetzten Klammern bei den Themen äußere Einmischung, Rolle der Zivilgesellschaft, sexuelle und reproduktive Rechte/Gender und verantwortungsvolle Steuerpolitik?
Inwiefern ist dies auf Unstimmigkeiten mit den AKP-Staaten bzw. mit den Mitgliedstaaten der EU zurückzuführen?
Wie sollen diese gelöst werden?

Die Fragen 3 bis 3c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verhandlungsrichtlinien der EU- und AKP-Seite geben einen Überblick über die jeweiligen Positionen. Die Verhandlungsrichtlinien sind abrufbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8094-2018-ADD-1/de/pdf> (EU) sowie http://www.acp.int/sites/acpsec.waw.be/files/acpdoc/public-documents/ACP0001118_%20ACP_Negotiating_Mandate_EN.pdf (AKP).

4. Inwieweit gab es nach Kenntnis der Bundesregierung eine allgemeine Evaluierung des Cotonou-Partnerschaftsabkommen?
 - a) Wenn es eine solche gibt, was waren die Ergebnisse?
 - b) Welche Schwachstellen wurden identifiziert, und welche Lehren wurden daraus für das Folgeabkommen gezogen?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission hat auf Ersuchen der EU-Mitgliedstaaten eine Evaluierung zur Umsetzung des EU-AKP-Partnerschaftsabkommen (Cotonou-Abkommen) vorgenommen. Der im Jahr 2016 veröffentlichte Evaluierungsbericht ist abrufbar unter https://ec.europa.eu/international-partnerships/system/files/evaluation-post-cotonou_en.pdf. Eine Zusammenfassung des Berichts ist abrufbar unter https://ec.europa.eu/international-partnerships/system/files/executive-summary-post-cotonou-evaluation_en.pdf.

- c) Inwieweit sind die Ergebnisse der Evaluierungen in das vom Rat verabschiedete Verhandlungsmandat geflossen?

Die Evaluierungsergebnisse wurden im Rahmen von Entwurf und Verhandlung der EU-Verhandlungsrichtlinien berücksichtigt.

5. Durch welche konkreten Maßnahmen wurde und wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die Zivilgesellschaft aller beteiligten Vertragsstaaten an den Verhandlungen beteiligt ist?

Die Europäische Kommission und der Rat der Europäischen Union haben die Zivilgesellschaft frühzeitig konsultiert. Die Ergebnisse sind in die EU-Verhandlungsrichtlinien eingeflossen. Die Zivilgesellschaft hat zudem Gelegenheit, ihre Anliegen über die EU-Mitgliedstaaten und gegenüber dem Europäischen Parlament einzubringen.

6. Wie soll nach Kenntnis der Bundesregierung eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und lokalen Stakeholdern in der Implementierungsphase des Cotonou-Folgeabkommens sichergestellt werden?

Das Abkommen soll einen Multi-Stakeholder-Ansatz verfolgen und fördern. Die EU-Verhandlungsrichtlinien sehen insoweit vor, dass lokale Akteure und die Zivilgesellschaft sowie Parlamente und der Privatsektor in Dialog- und Kooperationsprozesse einbezogen werden.

7. Welche Bedeutung soll nach Kenntnis der Bundesregierung neben dem internationalen Menschenrechtskanon die Agenda 2030, das Pariser Klimaabkommen und die Aktionsagenda von Addis Abeba innerhalb des Cotonou-Folgeabkommens haben, und wie konkretisiert sich dies?

Inwiefern wird die gemeinsame SDG-Erklärung von EU und AKP, die zum SDG-Summit im September 2019 veröffentlicht wurde, Teil des Abkommens sein?

Die genannten übergeordneten internationalen Vereinbarungen sollen im neuen Abkommen erwähnt und von den Vertragsparteien bei der Umsetzung des Abkommens berücksichtigt werden. Bei der gemeinsamen SDG-Erklärung von EU und AKP handelt es sich um eine politische Erklärung, die bereits unabhängig vom neuen Abkommen beschlossen wurde.

8. Wie soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Verankerung von Sanktionsmechanismen und Durchsetzungsmechanismen für völkerrechtlich verbriefte Menschenrechte sowie Nachhaltigkeitskriterien ausgestaltet werden?
9. Wie soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Förderung von Frauen und Mädchen im Kontext der strategischen Priorität der Forderung von Menschenwürde für alle sichergestellt werden?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf den Vorschlag in den EU-Verhandlungsrichtlinien verwiesen.

10. Welche Rolle wird der sogenannte europäische Grüne Deal nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Cotonou-Folgeabkommen spielen?
 - a) In welcher Form manifestiert sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Cotonou-Folgeabkommen der Anspruch der EU-Kommission die Klimafragen und Umweltfragen in den Mittelpunkt der Beziehungen mit Afrika zu stellen (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/fs_19_6721)?

Die Fragen 10 und 10a werden zusammen beantwortet.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung zum europäischen Grünen Deal vorgeschlagen, die Mittel der Diplomatie, der Handelspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit zu nutzen, um den Klimaschutz international zu fördern. Die EU-Verhandlungsrichtlinien des neuen Abkommens enthalten Vorschläge zu Themen, die Teil der Außendimension des europäischen Grünen Deals sind.

- b) In welcher Höhe sind nach Kenntnis der Bundesregierung finanzielle Mittel für die Umsetzung des „europäischen Grünen Deals“ mit Afrika vorgesehen?

Einzelheiten zur finanziellen Unterlegung der Umsetzung des europäischen Grünen Deals mit Afrika wurden noch nicht festgelegt.

- c) Welche Rolle sollen nach Kenntnis der Bundesregierung die Klimafragen und Umweltfragen für die anderen Regionen spielen, und in welcher Form manifestiert sich dieses konkret?

Aufgrund der besonderen Vulnerabilität karibischer und pazifischer Partnerländer ist davon auszugehen, dass in der Zusammenarbeit der Europäischen Union mit diesen Ländern Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Resilienz weiterhin eine besondere Rolle spielen werden.

11. Welche Institution wird nach Kenntnis der Bundesregierung nach Abschluss des Cotonou-Folgeabkommens befugt sein, zu entscheiden, ob die darin enthaltenen Bestimmungen von den Vertragsparteien eingehalten werden bzw. welche Konsequenzen auf Verstöße folgen sollen?
 - a) Inwiefern wird dabei die Zivilgesellschaft beider Seiten einbezogen?
 - b) Welche Streitregelungsmechanismen sind vorgesehen?

Die Fragen 11 bis 11b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Inwiefern soll nach Kenntnis der Bundesregierung das Cotonou-Folgeabkommen auch nach Abschluss auf seine menschrechtlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen überprüft und ggf. angepasst werden?

Das Abkommen soll nach Abschluss fortlaufend geprüft werden.

13. Inwiefern soll nach Kenntnis der Bundesregierung das Recht auf Nahrung im Cotonou-Folgeabkommen verankert und die darin beschriebenen Vereinbarungen auf ihre Kohärenz mit dem Recht auf Nahrung überprüft werden?

Die genaue Ausgestaltung ist Gegenstand der laufenden Verhandlungen. Im Übrigen wird auf den Vorschlag in den EU-Verhandlungsrichtlinien verwiesen.

14. Wie schätzt die Bundesregierung einen möglichen Beitritt weiterer afrikanischer Staaten wie etwa der Republik Sudan zum Cotonou-Abkommen bzw. Cotonou-Folgeabkommen ein?

Inwiefern bzw. mit welchen Staaten gibt es entsprechende Gespräche bzw. Interessensbekundungen?

Die EU-Verhandlungsrichtlinien sehen Beitrittsmöglichkeiten für weitere Staaten vor. Der Bundesregierung sind derzeit keine Beitrittsgesuche bekannt.

15. In welchem Verhältnis stehen nach Kenntnis der Bundesregierung das Cotonou-Folgeabkommen und die Joint Africa-EU Strategy (JAES)?
 - a) Wie soll das Cotonou-Folgeabkommen konkret „auf sie [die JAES] aufbauen und diese verstärken“ (Sachstand des Bundesministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (BMZ) zu den Post-Cotonou-Verhandlungen vom 13. Mai 2019)?

Die Fragen 15 und 15a werden zusammen beantwortet.

Die genaue Ausgestaltung ist Gegenstand der laufenden Verhandlungen. Es wird daher auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- b) Wie wird die Bundesregierung vor diesem Hintergrund ihren „One Africa Approach“ weiterverfolgen?

Das Verhältnis zwischen den Strukturen der Afrikanischen Union und den geplanten Strukturen der Afrika-Säule des neuen Abkommens ist Gegenstand der laufenden Verhandlungen.

- c) In welchem Verhältnis stehen nach Kenntnis der Bundesregierung das Cotonou-Folgeabkommen und die von Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller geforderte EU-Mittelmeerunion?

Das neue Abkommen stünde in einem komplementären Verhältnis zur Union für den Mittelmeerraum.

16. Wie soll nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen sichergestellt werden, dass die Entwicklungschancen der am wenigsten entwickelten Länder (LDCs) verbessert werden?

Die EU-Verhandlungsrichtlinien enthalten den Auftrag, die am wenigsten entwickelten Länder besonders zu stärken. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

17. Inwiefern, mit welchem Zeithorizont und mit welcher Zielsetzung plant die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für ein neues EU-Afrika-(Handels-)Abkommen einzusetzen, wie von Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller (<http://www.bmz.de/20191120-2>) und dem Afrika-beauftragten Günter Nooke (https://rp-online.de/politik/eu/afrikabeauftragter-guenter-nooke-europa-braucht-einen-deal-mit-afrika_aid-44049897) angekündigt?

In welchem Verhältnis soll dieses zur Afrikasäule des Post-Cotonou-Vertrages stehen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 25d verwiesen.

18. Inwiefern sollen wie im Cotonou-Vertrag, Artikel 13 (Einwanderung) nach Kenntnis der Bundesregierung auch im Cotonou-Folgeabkommen die Vertragsstaaten dazu verpflichtet werden, bilaterale Rückübernahmeabkommen abzuschließen?
 - a) Inwiefern wurden diesbezüglich nach Kenntnis der Bundesregierung in den bisherigen Verhandlungen Übereinkommen der Vertragspartner erzielt, und wie viele derartige Abkommen wurden bereits abgeschlossen?
 - b) Wie positionieren sich nach Kenntnis der Bundesregierung die AKP-Staaten zu dieser EU-Position?
 - c) Inwiefern soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahlung von Entwicklungsgeldern an die Bereitschaft der Partnerstaaten, Migrantinnen und Migranten zurückzunehmen, gekoppelt werden, und falls dies der Fall ist, soll hierbei nach Kenntnis der Bundesregierung ein „more-for-more“- oder ein „less-for-less“-Ansatz verfolgt werden?

Die Fragen 18 bis 18c werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Verhandlungsrichtlinien der EU- und AKP-Seite verwiesen. Die Verhandlungsrichtlinien der AKP-Staaten sind abrufbar unter http://www.acp.int/sites/acpsec.waw.be/files/acpdoc/public-documents/ACP0001118_%20ACP_Negotiating_Mandate_EN.pdf. Insgesamt wurden 17 Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Drittstaaten abgeschlossen, davon eines mit AKP-Staaten (https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/irregular-migration-return-policy/return-readmission_en). Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

19. Welche Konsequenzen plant die EU-Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung im Vertragstext zu verankern, sollte einer der Vertragsstaaten auf ein Rückübernahmegesuch nicht reagieren oder die Rückübernahme verweigern?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

20. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Forderung, insbesondere der afrikanischen Staaten, zu mehr legalen Migrationsmöglichkeiten, und welche konkreten Modelle werden hier diskutiert?

Es wird auf die von der Bundesregierung unterstützten EU-Verhandlungsrichtlinien verwiesen. Diese enthalten als Ziele die Steigerung der Vermittlung und des Austauschs von Wissen durch regulierte und verbesserte Mobilitätsprogramme für Studenten, Forscher und Berufstätige, die Erleichterung von Besuchen zu Geschäfts- und Investitionszwecken sowie die Erarbeitung von Möglichkeiten für eine wirksame Steuerung der Arbeitsmigration, einen angemessenen Sozialschutz und die Bekämpfung aller Formen der Ausbeutung.

21. Inwiefern werden nach Kenntnis der Bundesregierung positive Effekte von Migration im Abkommen berücksichtigt?
 - a) Inwiefern soll nach Kenntnis der Bundesregierung Migration auf dem afrikanischen Kontinent erleichtert werden?
 - b) Sollen nach Kenntnis der Bundesregierung Rücküberweisungen aus Europa vereinfacht bzw. verbilligt werden?

Die Fragen 21 bis 21b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die EU-Verhandlungsrichtlinien verwiesen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

22. Welche Maßnahmen sollen nach Kenntnis der Bundesregierung getroffen werden, um den Schutz von Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchteten auf den Migrationsrouten zu verbessern?
23. Welche Maßnahmen zum Migrationsmanagement sind im Rahmen des Cotonou-Folgeabkommens nach Kenntnis der Bundesregierung vorgesehen, und über welches Finanzierungsinstrument sollen die Maßnahmen nach Kenntnis der Bundesregierung umgesetzt werden?

Die Fragen 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die EU-Verhandlungsrichtlinien verwiesen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

24. Inwiefern soll die Erfassung biometrischer Daten nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des Cotonou-Folgeabkommens ausgeweitet werden?
 - a) Wie soll in diesem Kontext der Datenschutz gewährleistet werden?
 - b) Welche Bedenken gibt es hinsichtlich der Verwendung dieser Daten von Seiten der Bundesregierung in Bezug auf autokratisch geführte Staaten?

Die Fragen 24 bis 24b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die EU-Verhandlungsrichtlinien verwiesen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

25. Inwiefern soll das Cotonou-Folgeabkommen nach Kenntnis der Bundesregierung konkrete eigene Bestimmungen für den Handel mit den AKP-Staaten beinhalten?

- a) In welchem Verhältnis soll nach Kenntnis der Bundesregierung der handelspolitische Teil des Cotonou-Folgeabkommens (Foundation und Säulen) zu den EPAs stehen?
- b) Inwiefern müssen nach Kenntnis der Bundesregierung die EPAs voraussichtlich überarbeitet werden, wenn das Cotonou-Folgeabkommen in Kraft tritt?

Die Fragen 25 bis 25b werden gemeinsam beantwortet.

Wie auch bereits beim Cotonou-Abkommen, wird es sich bei dem Folgeabkommen um einen Rahmen für die Kooperation zwischen der EU, den Mitgliedsstaaten sowie den AKP-Ländern handeln, der grundlegende Aspekte des Verhältnisses zwischen diesen Akteuren festhält. Aus dem neuen Abkommen ergibt sich bisher keine unmittelbare Notwendigkeit der Überarbeitung der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Economic Partnership Agreements, EPA).

Im Übrigen wird auf die EU-Verhandlungsrichtlinien und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- c) Inwiefern werden nach Kenntnis der Bundesregierung die noch nicht abgeschlossenen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen u. a. mit den ECOWAS-Staaten und EAC-Staaten in gleicher Form unter einem Cotonou-Folgeabkommen weiterverhandelt?

Welche Schritte sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die noch nicht abgeschlossenen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen geplant?

Die Verhandlungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (engl. ECOWAS) und der Ostafrikanischen Gemeinschaft (engl. EAC) sind abgeschlossen. Weitere Verhandlungen mit ECOWAS und EAC sind derzeit nicht geplant.

Laufende Verhandlungen gibt es derzeit zur Vertiefung des bereits in vorläufiger Anwendung befindlichen Abkommens mit der Staatengruppe des Südöstlichen Afrikas (ESA). Vertiefungsverhandlungen sollen mit Zustimmung der betreffenden Vertragsparteien auch nach Abschluss des Cotonou-Folgeabkommens aufgenommen bzw. weitergeführt werden.

- d) Inwiefern teilt die Bundesregierung die Ansicht von Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller (geäußert während der Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 26. Juni 2019), die EPAs seien nicht tragfähig für den fairen Handel, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Inhalte von Ausschusssitzungen – sowohl Ausschussdrucksachen als auch das gesprochene Wort – grundsätzlich vertraulich zu behandeln sind und bestätigt beziehungsweise dementiert in vertraulichen Sitzungen gemachte Äußerungen daher grundsätzlich nicht. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für die kontinuierliche Überprüfung der Auswirkungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ein und unterstützt Partnerländer bei der entwicklungsorientierten Umsetzung der Abkommen.

Sie unterstützt darüber hinaus das langfristige Ziel eines EU-Afrika (Kontinent-zu-Kontinent) Freihandelsabkommens. Dafür ist eine erfolgreiche Umsetzung der afrikanischen Freihandelszone zentral. Die Bundesregierung fördert daher die weiteren Verhandlungen sowie die Umsetzung der bereits in Kraft getretenen Bestimmungen der afrikanischen Freihandelszone.

26. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand des Aufbaus partizipativer Monitoring-Systeme vor Ort, mit denen die Auswirkungen der EPAs analysiert werden sollen, bzw. welche Fortschritte konnten bis dato verzeichnet werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Mündliche Frage 18 des Abgeordneten Uwe Kekeritz, Plenarprotokoll 19/88)?
- In welchen Ländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung das Monitoring bereits durchgeführt?
 - Welche staatlichen und nichtstaatlichen Akteure sollen nach Kenntnis der Bundesregierung an dem Monitoring aktiv partizipieren (bitte nach Ländern auflisten)?
 - Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung Aufmerksamkeit für das Monitoring geschaffen, sodass sich die lokale Zivilgesellschaft darüber informieren und Interesse an der Partizipation äußern kann?
Welche tatsächlichen Möglichkeiten der Partizipation bestehen für die lokale Zivilgesellschaft?

Die Fragen 26 bis 26c werden gemeinsam beantwortet.

Partizipative Monitoring-Mechanismen befinden sich in allen Regionen mit EPA im Aufbau. Hierzu befindet sich die EU im Dialog mit den Partnerländern. Die Bundesregierung unterstützt den Aufbau partizipativer Monitoring-Systeme für die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Staaten der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrikas (SADC-EPA) und der Karibik-Region (CARIFORUM-EPA) durch handelsbezogene Entwicklungszusammenarbeit. Diese hat dazu beigetragen, dass die EU-Kommission und die SADC-EPA-Staaten sich beim letzten Treffen des Ausschusses für Handel und Entwicklung auf einen gemeinsamen Monitoring-Prozess und gemeinsame Monitoring-Indikatoren einigten.

Für das EPA mit der Elfenbeinküste wurde 2019 ein erster gemeinsamer Monitoring Bericht beider Parteien veröffentlicht (https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/december/tradoc_158529.pdf).

Die EU sieht für alle Handelsabkommen regelmäßige ex-post Evaluierungen vor. Für das CARIFORUM-EPA liegt eine ex-post Evaluierung aus dem Jahr 2013 vor. Eine weitere aktuelle ex-post Evaluierung zu diesem EPA wird derzeit auf Grundlage von Konsultationen mit Interessensträgern und der Zivilgesellschaft erarbeitet. Der Interim-Report kann eingesehen werden (https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/february/tradoc_158657.pdf).

Für das EPA mit dem östlichen und südlichen Afrika (ESA-EPA) wird die EU Kommission in diesem Jahr eine ex-post Evaluierung erstellen. Auch hier sind umfassende Konsultationen mit der Zivilgesellschaft sowohl in Afrika als auch in der EU vorgesehen. Konsultationen werden durch externe Gutachter durchgeführt, welche über weitreichende Kontakte und Netzwerke vor Ort verfügen.

Zusätzlich berichtet die EU jährlich über die Umsetzung der EU Handelsabkommen (inklusive EPAs). Der Bericht für das Jahr 2019 ist abrufbar unter <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-455-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>.

27. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Ansicht des Afrikabeauftragten Günter Nooke, dass es für die EU sinnvoll wäre, zu beschließen, dass „europäischen Unternehmen mindestens zehn Prozent der Strukturfondsmittel als Beihilfen für Investitionen in Afrika zur Verfügung“ gestellt werden (https://rp-online.de/politik/eu/afrikabeauftragter-guenter-nooke-europa-braucht-einen-deal-mit-afrika_aid-44049897)?

Wie wirkt die Bundesregierung auf EU-Ebene konkret darauf hin?

Die zitierte Äußerung des Afrikabeauftragten der Bundesregierung war ein Debattenbeitrag zur Förderung von Investitionen europäischer Unternehmen in Afrika. Bisher wurde der Vorschlag in den laufenden Verhandlungen zur neuen Förderperiode 2021 bis 2027 von anderen EU-Mitgliedstaaten nicht aufgegriffen.

28. Welche Optionen werden nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Bezug auf die Finanzierung zur Umsetzung des Cotonou-Folgeabkommens diskutiert, und welche Option favorisiert diesbezüglich die Bundesregierung?

Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, den Großteil der Außenfinanzierungsinstrumente zukünftig in einem Instrument – Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument (NDICI) – zusammenzufassen. Dies soll auch den bisherigen Finanzierungsarm des EU-AKP-Partnerschaftsabkommens, den EEF, umfassen. Auf Basis eines partiellen Mandats führt der Rat zum Entwurf der NDICI-Verordnung seit dem 23. Oktober 2019 einen Trilog mit dem Europäischen Parlament. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

29. Welche Bereiche neben der Entwicklungszusammenarbeit sollen nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen eines Cotonou-Folgeabkommens finanziert werden?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

30. Inwieweit wird nach Kenntnis der Bundesregierung der 11. Europäische Entwicklungsfonds mit Abschluss eines Cotonou-Folgeabkommens vorzeitig in eine etwaige neue Struktur überführt?

Die Laufzeit des 11. EEF ist verbindlich bis zum 31. Dezember 2020 vereinbart. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt auch das Cotonou-Abkommen. Eine vorzeitige Überführung in eine andere (neue) Struktur ist ausgeschlossen.

31. Inwieweit wird aus Sicht der Bundesregierung bei Integration der nordafrikanischen Staaten in ein Cotonou-Folgeabkommen das separate Finanzierungsinstrument der südlichen Nachbarschaftspolitik zugunsten einer gemeinsamen Afrikasäule obsolet, und welche Positionen nehmen andere EU-Mitgliedstaaten nach Kenntnis der Bundesregierung dazu ein?

Das Finanzierungsinstrument der Nachbarschaftspolitik soll laut Vorschlag der Europäischen Kommission im neuen Außeninstrument NDICI aufgehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

32. Inwieweit wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die Höhe der bereitgestellten Mittel für die AKP-Staaten auch im Rahmen eines Cotonou-Folgeabkommens bestehen bleibt, bzw. in welcher Höhe ist nach Kenntnis der Bundesregierung geplant, Mittel zur Umsetzung des Cotonou-Folgeabkommen bereitzustellen?
33. Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass mit den einzelnen AKP-Staaten die jeweilige entwicklungspolitische Zusammenarbeit in gleichem finanziellen Umfang fortgeführt wird?

Die Fragen 32 und 33 werden gemeinsam beantwortet.

Die zukünftige Mittelausstattung ist Teil der noch laufenden Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU.

